

# Der Weg zum Naturnahen Wald

## Die Forderungen des LNV zur Realisierung der Naturnahen Waldwirtschaft

### - Entwurf -

#### I.

#### Grundsätze der Naturnahen Waldwirtschaft

Der LNV bekennt sich zu einer nachhaltigen und schonenden Nutzung des Rohstoffes Holz. Um diese Ziel zu erreichen, fordert der LNV das Land auf, folgende Grundsätze einer Naturnahen Waldwirtschaft verbindlich festzulegen:

1. Ziel der naturnahen Waldwirtschaft ist die Erhaltung und Schaffung von Wäldern mit hohen Anteilen standortsheimischer Baumarten. Maßstab ist die potentielle natürliche Waldgesellschaft. Angestrebt wird ein mehrstufiger, ungleichaltriger Waldaufbau.
2. Bei der Verjüngung erhält die Naturverjüngung Vorrang vor Saat und Pflanzung.
3. Die Jagd wird so ausgeübt, dass die Verjüngung und Entwicklung des Waldes durch Wildschäden nicht in Frage gestellt wird und den Belangen des Natur- und Artenschutzes Rechnung getragen wird.
4. Bei der Holzernte wird pfleglich vorgegangen
  - Altbestände werden einzelstammweise oder allenfalls kleinflächig genutzt.
  - Bei der Durchforstung werden nicht zu viele Bäume auf einmal entnommen. Der von der periodischen Betriebsplanung vorgesehene Durchforstungsturnus und die jeweils vorgesehenen Einschlagsmengen sind einzuhalten, es sei denn, außerordentliche Ereignisse verhindern die Planerfüllung.
5. Auf flächiges Befahren der Waldböden wird verzichtet.
6. Auf Düngung als Mittel zur Ertragssteigerung, auf Entwässerungsmaßnahmen und andere Meliorationen wird verzichtet.
7. Pestizide und andere organische Pflanzenschutzmittel werden nicht eingesetzt
8. Ökologisch wertvolle Waldränder werden gepflegt und erhalten und wo erforderlich neu aufgebaut.

9. Besonderen Schutz genießen:

- alte Bäume und Baumgruppen
- abgebrochene und beschädigte starke Bäume und Baumteile,
- stehendes und liegendes Totholz insbesondere starker Bäume,
- Weichlaubhölzer,
- Sukzessionswälder,
- seltene Baumarten, (z. B. Speierling, Elsbeere, Eibe)
- Waldwiesen und Feuchtgebiete.

## II.

### **Kriterien für die gute fachliche Praxis in der Waldbewirtschaftung**

Der LNV fordert das Land auf, die gesetzlichen, personellen, organisatorischen und fördermäßigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Grundsätze der Naturnahen Waldwirtschaft und die folgenden Kriterien der „guten fachlichen Praxis“ auf der gesamten Waldfläche des Landes umgesetzt werden können:

1. Die Wälder werden so bewirtschaftet, dass die regional typischen standortsheimischen Baumarten mit mindestens 60% am Bestand beteiligt sind.
2. Künstliche Verjüngung mit Hilfe von Saat oder Pflanzung erfolgt nur dann, wenn die natürliche Verjüngung keinen Erfolg verspricht. Bei künstlicher Verjüngung wird ausschließlich autochthones Saat- und Pflanzgut aus der Region verwendet. Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut wird nicht eingesetzt.
3. Kahlhiebe über 0,5 ha werden nicht vorgenommen. Ausnahmen sind von der Forstbehörde zu genehmigen. In Durchforstungsbestände wird so schonend eingegriffen, dass die Stabilität des Bestandes gesichert bleibt.
4. Die Wildbestände werden so reguliert, dass sich die standortsheimischen Baumarten (in der Regel) ohne Schutzmaßnahmen verjüngen lassen und Schälsschäden vermieden werden.
5. Auf Düngung als Mittel zur Ertragssteigerung wird verzichtet.
6. Kalkungen zur Kompensation von schadstoffbedingter Versauerung im Oberboden werden nur dann vorgenommen, wenn eine Bodenuntersuchung zeigt, dass eine solche Maßnahme notwendig ist.
7. Waldböden werden nur auf dafür eingerichteten Maschinenwegen befahren. Bei der Neuanlage von Maschinenwegen und Rückegassen wird ein Mindestabstand von 40 m eingehalten. Maschinenwege werden dauerhaft markiert.
8. Beim Aus- und Neubau von Waldwegen wird die Wegedichte von 40 laufenden Meter pro ha nicht überschritten. Die Planung erfolgt im Einvernehmen mit der Forst- und Naturschutzbehörde. Beim Bau und der Unterhaltung von Waldwegen werden kein standortfremdes Wegebaumaterial und kein nicht zertifizierter Bau-

schutt verwendet. Nicht mehr benötigte Wege werden zurückgebaut.

9. Auf Bodenbearbeitung und auf die Anlage und Unterhaltung von Entwässerungsgräben wird verzichtet.
10. Pestizide und sonstige Pflanzenschutzmittel werden nicht eingesetzt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
11. Forstliche Eingriffe in Altbeständen finden während der Balz-, Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten (im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli) nicht statt.
12. Horst-, Höhlen- und sonstige Habitatbäume werden dauerhaft markiert und aus der Nutzung genommen.
13. In Althölzern werden mindestens 5 starke Bäume je ha Waldfläche dauerhaft markiert und aus der Nutzung genommen. (Horst- und Höhlenbäume sowie stehendes Totholz jeweils über 40 cm BHD können angerechnet werden).
14. Liegendes und stehendes Totholz (von 40 cm BHD aufwärts) im Umfang von mindestens 20 m<sup>3</sup>/ha wird dauerhaft im Wald belassen.

### III.

#### **Ausdehnung der Schutzgebiete im Wald**

Der LNV fordert das Land auf, bis zum Jahr 2020 vermehrt Wälder für den Prozessschutz (Bannwald) und für den Arten- und Biotopschutz als Naturschutzgebiete auszuweisen. Der Anteil dieser Schutzwälder an der Waldfläche soll erhöht werden:

- bei Wäldern für den Prozessschutz (Bannwälder) auf 5 %

(Die nationale Strategie der Bundesregierung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt fordert 5 % der Waldfläche ohne Bewirtschaftung)

- bei Wäldern für Arten- und Biotopschutz auf 20 %.

(Natura 2000 Gebiete im Wald, Schonwald und Biotopschutzwald nach Landeswaldgesetz können angerechnet werden)

#### IV. Periodische Betriebsplanung

Die Umsetzung der Naturnahen Waldwirtschaft wird von der periodischen Betriebsplanung gesteuert. Aus diesem Grunde tritt der LNV dafür ein, die **öffentlichen** Waldbesitzer zu verpflichten, die Inhalte der periodischen Betriebsplanung (Forsteinrichtungswerke) besser bekannt zu machen als bisher (z.B. über das Internet). Dem amtlichen Naturschutz und den anerkannten Naturschutzverbänden ist die Möglichkeit zu geben, zur periodischen Betriebsplanung Stellung zu nehmen. Außerdem sind in die Forsteinrichtungswerke ein Kapitel "Forstwirtschaft und Naturschutz" aufzunehmen, in dem die allgemeinen Vorgaben des Naturschutzes - insbesondere des Biotop- und Artenschutzes - und die Schutzziele der Schutzgebiete präzisiert und für die nächsten 10 Jahre festgeschrieben werden.

Die Erstellung der Forsteinrichtungswerke für den öffentlichen Wald durch die Forstdirektionen hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Der LNV fordert daher das Land auf, sicherzustellen, dass dafür ausreichend Haushaltsmittel und fachkundiges Personal zur Verfügung stehen. Die Privatisierung dieser Aufgabe ist nicht Ziel führend.

Ferner tritt der LNV dafür ein, **Privatwaldbesitzer** ab einer Betriebsfläche von mehr als 100 ha zur Aufstellung eines periodischen Betriebsplanes (Forsteinrichtungswerk) zu verpflichten. Die Teile des periodischen Betriebsplans, die die gute fachliche Praxis betreffen, sind der zuständigen Forstbehörde und dem amtlichen und privaten Naturschutz zur Kenntnis zu geben.

#### V. Wald und Wild

Um den Aufbau naturnaher Wälder zu gewährleisten und um den Belangen des Natur und Artenschutzes gerecht zu werden, fordert der LNV das Land auf, die Forstbehörde zu verpflichten, in **allen** Jagdbezirken periodisch die Verbiss- und Schälschäden an der Waldvegetation einschließlich der standortsheimischen Flora zu erfassen und ihre ökologischen und ökonomischen Folgen darzustellen. Zur Beobachtung des Verbisses an der auflaufenden Naturverjüngung und der sonstigen Bodenvegetation sind Weiserzäune anzulegen.

Die Ergebnisse der Erfassung sind der Jagdbehörde, den Waldbesitzern, den Jagdpächtern und dem amtlichen und privaten Naturschutz sowie der Öffentlichkeit der jeweiligen Region bekannt zu geben. Aufgabe der Jagdbehörde ist es, aus der Erhebung die Konsequenzen zu ziehen und erforderlichenfalls dafür zu sorgen, dass Jagd und Hege so ausgeübt werden, dass Wildschäden vermieden werden. In die Jagdbehörde sind Vertreter des Naturschutzes aufzunehmen.

## **VI. Die Aufgabe der Forstverwaltung**

Der LNV fordert das Land auf, die Forstverwaltung mit der Sicherstellung und Überwachung der guten fachlichen Praxis in allen Waldbesitzarten zu beauftragen und dafür zu sorgen, dass der öffentliche Wald im Sinne der Naturnahen Waldwirtschaft vorbildlich bewirtschaftet wird.

Der Personalabbau in der Forstverwaltung und die Auflösung von zahlreichen Forstdienststellen, wie sie seit vielen Jahren praktiziert werden, sind mit einer nachhaltigen, pfleglichen und Funktionen gerechten Waldwirtschaft nicht vereinbar. Ein verbindliches Konzept zur Personalentwicklung (Einstellungskorridor) fehlt derzeit. Naturnahe Waldwirtschaft ist nur möglich, wenn die Wälder von gut ausgebildeten Fachkräften bzw. Waldbesitzern betreut werden. Der LNV fordert deshalb das Land auf, künftig bei den Forstbediensteten in Revier- und Leitungsdienst in ausreichendem Umfang Nachwuchspersonal einzustellen. Im öffentlichen Wald ist die Belegschaft bei den Waldfacharbeitern so zu bemessen, dass die Pflegearbeiten überwiegend und die Holzerntearbeiten zumindest teilweise in Eigenregie durchgeführt werden können. Im forstlichen Betriebsdienst sind je nach Besitzart, Topographie und Baumartenverteilung Reviere mit einer Waldfläche zwischen 700 und 1500 ha vorzusehen. Im Leitungsdienst der Forstämter sollen die Reviergrößen zwischen 5.000 und 10.000 ha Waldfläche betragen.

Mehrheitlich verabschiedet vom Vorstand des Landesnaturschutzverbandes am 23. September 2008 in Stuttgart